

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2174

**Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen;  
Änderung aufgrund der Reorganisation im Departement des Innern, Gesundheitsamt, Amt für soziale Sicherheit; Übernahme einer Aufgabe durch das Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden**

---

## 1. Erwägungen

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ist aufgrund einer ämterübergreifenden Reorganisation und Aufgabenumverteilungen im Departement des Innern (DDI) anzupassen. Nach erfolgter Absprache übernimmt zudem das Amt für Gemeinden (AGEM) des Volkswirtschaftsdepartementes (VWD) eine Aufgabe des DDI.

Der heute dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) angegliederte Bereich Lotteriefonds und Sportfonds ist künftig eine Abteilung des Departementssekretariats DDI mit der Bezeichnung „Lotteriefonds und Sportfonds“. Diese Abteilung ist neu auch für die Bewirtschaftung des Schläflifonds, des Winkelriedfonds, des Max-Müller-Fonds und des Olga-Ziegler-Fonds zuständig.

Die aktuell im ASO bestehende Abteilung Lotteriefonds und Soziale Organisationen ändert demzufolge ihren Namen in Soziale Organisationen und Sozialversicherungen, da sie neu auch die Themenkreise stationäre Kinder- und Jugendbetreuung, Krankenversicherung (inkl. der individuellen Prämienverbilligung), Einzelfallanerkennungen für Solothurner und Solothurnerinnen mit ausserkantonalem Heimaufenthalt, Clearingstelle für die Pflegefinanzierung und Ergänzungsleistungen übernimmt. Die Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung des ASO gibt die Themenkreise Krankenversicherung sowie die Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen an die Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen ab. Die bestehende Abteilung Soziale Förderung und Generationen übergibt den Bereich stationäre Kinder- und Jugendbetreuung, behält aber die Zuständigkeit für den übrigen Kinderbetreuungsbereich. Sie überträgt zudem den Bereich Bestattungen bzw. Bestattungswesen an das AGEM des VWD.

Der amtseigene Rechtsdienst des ASO wird aufgelöst und die Aufgaben an den departementalen Rechtsdienst übergeben. Zur besseren Übersicht werden die erweiterten Aufgaben des departementalen Rechtsdienstes in der Verordnung neu unter einem eigenen Abschnitt aufgeführt. Dieser erhält die Möglichkeit, Einspracheentscheide im Bereich der Gesetzgebung über die Krankenversicherung zu unterzeichnen. Dabei wird neu auch die vom Amt für Justizvollzug geführte Aufgabe der Unterzeichnung der Entscheide in Anwendung von § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Justizvollzugsgesetzes (BGS 331.12) in diesem Abschnitt dargestellt. Bei der Kompetenz zur Bewilligung von Aussagen vor Gericht erfolgt eine redaktionelle Bereinigung und ebenfalls eine Einreihung beim Aufgabenkatalog des departementalen Rechtsdienstes. Eine Bereinigung wird zudem bei der Unterschriftsberechtigung der Abteilung kantonsärztlicher Dienst vorgenommen: Zufolge einer Gesetzesänderung werden Verfügungen im Bereich der Spitalaufenthalte gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10, KVG) unterzeichnet.

Die Aufgabe zur Unterzeichnung von Verfügungen und Anordnungen durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes nach der Gesetzgebung über die Hundehaltung ist in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen zu streichen. Diese Aufgabe obliegt den Oberämtern bereits aufgrund des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) und der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; BGS 614.72).

Die neue Organisation im Department des Innern und im Volkswirtschaftsdepartement ist in der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen abzubilden (Anpassung der §§ 4 und 7).

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat  
Amt für soziale Sicherheit  
Amt für Justizvollzug  
Amt für Gemeinden  
Staatskanzlei (3); ENG, ROL; ETT (Einleitung Einspruchverfahren)  
Fraktionspräsidien (5)  
GS  
BGS  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt später

Veto Nr. 371      Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Februar 2016.

## **Verteiler Verordnung**

Es ist kein Separatdruck geplant.